

FREELAX Sofort

**Private Vorsorge
Informationen vor Vertragsabschluss
Basispaket**

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1 Was ist versichert? Wann erbringen wir welche Versicherungsleistungen?

a) Das von Ihnen gewählte Produkt FREELAX^{SOFORT} - Tarif vollgarantierte Rente ist eine sofortbeginnende Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag mit weltweitem Versicherungsschutz.

b) Lebenslange Rentenleistung

Dieser Abschnitt regelt nur die Rentenleistung ohne die Rentenoptionen (vgl. 2).

Ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zahlen wir die vereinbarte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils am 1. Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Stirbt die versicherte Person zwischen zwei Fälligkeitstagen, wird die letzte Rentenzahlung lediglich anteilig gezahlt. Haben Sie eine Rentengarantiezeit mit uns vereinbart, gilt diese Regelung erst nach Ablauf der Rentengarantiezeit.

Die Höhe der versicherten Rente wird bei Vertragsabschluss festgelegt und ist anschließend voll garantiert. Eine Erhöhung der Rente über eine möglicherweise vereinbarte Rentendynamik (vgl. 1c) hinaus ist ebenso ausgeschlossen wie eine Reduzierung der Rente. Eine Überschussbeteiligung gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz ist ausgeschlossen.

Die Rentenzahlung endet mit dem Tod der versicherten Person. Im Todesfall kann es sein, dass die Summe der ausgezahlten Renten kleiner ist als der eingezahlte Einmalbeitrag. Wenn keine Leistungen für den Todesfall (vgl. 2b) vereinbart wurden, werden keine weiteren Leistungen erbracht.

2 Welche Rentenoptionen haben Sie?

a) Rentendynamik

Wenn Ihr Vertrag eine jährliche Rentendynamik beinhaltet, finden Sie dies in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Sofern Sie eine Rentendynamik vereinbaren, beginnt die Rente auf einem niedrigeren Niveau als bei einer Rente ohne Rentendynamik. Dies kann je nach Zeitpunkt des Todes dazu führen, dass Sie insgesamt mehr oder weniger bekommen. Bei einer Rentendynamik erhöht sich die Rente jährlich zum Jahrestag der ersten Rentenzahlung um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz gegenüber dem Vorjahr.

Rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung über die Erhöhung.

Zusätzlich zu der Rentendynamik können Sie noch eine Rentengarantiezeit oder Kapitalschutz wählen.

b) Unsere Leistungen bei Tod der versicherten Person

Rentengarantiezeit

Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, zahlen wir die vereinbarte Rente auch bei Tod der versicherten Person bis zum Ende der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten.

Haben Sie zusätzlich eine Rentendynamik vereinbart, erhöhen wir auch während der Rentengarantiezeit die Rente jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Rentengarantiezeit, können auf Ihren Antrag und mit unserer Zustimmung die für die verbleibende Rentengarantiezeit noch ausstehenden Rentenzahlungen durch eine Einmalzahlung abgefunden werden.

Wenn die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Vertrag endet.

Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbaren, ist die Höhe der Rente geringer als wenn keine Leistungen im Todesfall vereinbart werden.

Kapitalschutz

Anstelle einer Rentengarantiezeit können Sie auch Kapitalschutz mit uns vereinbaren.

Der Kapitalschutz sieht vor, dass wir bei Tod der versicherten Person vor Vollendung des 90. Lebensjahres, die Differenz zwischen dem Wert des Einmalbeitrags und den bereits geleisteten Rentenzahlungen als Einmalzahlung auszahlen. Übersteigt hingegen die Summe der Rentenzahlungen Ihren Einmalbeitrag oder stirbt die versicherte Person erst nach Vollendung des 90. Lebensjahres, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Vertrag endet.

Wenn Sie mit uns Kapitalschutz vereinbaren, ist die Höhe der Rente geringer als wenn keine Leistungen im Todesfall vereinbart werden.

Kapitalschutz und Rentengarantiezeit schließen sich gegenseitig aus.

3 Ist Ihr Vertrag ein Vertrag mit Überschussbeteiligung?

Ihre Versicherung FREELAX^{SOFORT} - Tarif vollgarantierte Rente - ist ein Vertrag ohne Überschussbeteiligung im Sinne des § 153 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Diese Überschussbeteiligung wird ausdrücklich insgesamt ausgeschlossen.

4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

- a) Ihren Antrag nehmen wir grundsätzlich durch Übermittlung des Versicherungsscheins an.

An Ihren Antrag sind Sie, wenn im Antrag nichts anderes angegeben ist, innerhalb der Frist des § 147 Abs. 2 BGB gebunden.

- b) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen.

5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- a) Der Einmalbeitrag (Einlösebeitrag) wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

- b) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist der Einzug des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftmandats zu verlangen.

- c) Die Übermittlung Ihres Beitrages erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

6 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Wird der Einlösebeitrag (vgl. 4a) ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz. Uns steht jedoch kein Rücktrittsrecht zu, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Wurde der Einlösebeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise nicht gezahlt und sind wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom Vertrag zurückgetreten, sind wir dennoch nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diesen Leistungsausschluss aufmerksam gemacht haben. Wir bleiben aber auch in diesem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

7 Können Sie Ihre Versicherung kündigen?

- a) Eine Kündigung Ihrer Versicherung ist nicht möglich.
- b) Eine Rückzahlung des gezahlten Einmalbeitrages oder die Auszahlung eines Rückkaufswerts kann nicht verlangt werden.

8 Welche Kosten entstehen wann und wofür? Wie erfolgt die Kostenerhebung?

a) Abschluss- (bzw. Vertriebs-) und Verwaltungskosten

Die Abschluss- (bzw. Vertriebs-) und Verwaltungskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, da sie bereits pauschal bei der Tarifikalkulation und bei der Höhe der – im Versicherungsschein genannten – versicherten Rente berücksichtigt sind. Nachfolgend sind die Kosten beschrieben.

Die Abschlusskosten decken wir aus dem von Ihnen gezahlten Einmalbeitrag nach folgender Maßgabe: Dem Einmalbeitrag werden 5,8 % zur Deckung der Abschlusskosten entnommen. Das heißt: Ihrem Vertrag werden 94,2 % des Einmalbeitrags zu Ihrer Rentenberechnung zugrundegelegt. Durch die Entnahme der Abschlusskosten mindert sich entsprechend die versicherte Rente.

b) Verwaltungskosten

Die Kosten für die laufende Vertragsverwaltung Ihrer Renten betragen jährlich 36 Euro. Auch die Verwaltungskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation und bei der Höhe der – im Versicherungsschein genannten – versicherten Rente berücksichtigt.

c) anlassbezogene Kosten

Kann der Beitrag im Lastschriftverfahren nicht von dem von Ihnen benannten Konto eingezogen werden, können wir die Kosten, die uns Ihre Bank dafür rechtmäßig in Rechnung stellt, von Ihnen gesondert zurückverlangen.

Die uns für das Schreiben einer Mahnung entstehenden Kosten können wir Ihnen ebenfalls in Rechnung stellen.

9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- a) Für Rentenleistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:
 - Wir können die Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.
 - Ab Beginn der Rentenzahlung können wir jedes Jahr einen offiziellen Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
 - Unabhängig davon können wir vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten einen offiziellen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
 - Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Alter und Geburtsort enthält.
- b) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

- c) Sofern nicht anders erwähnt, trägt die mit den obigen Nachweisen verbundenen Kosten die Person, die die Versicherungsleistung beansprucht.
- d) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

10 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

Unsere Leistungen erbringen wir in Deutschland.

Wir überweisen dem Empfangsberechtigten die Beträge auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums trägt der Empfangsberechtigte auch die mit der Überweisung verbundene Gefahr.

11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- a) Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- b) Haben Sie uns einen Bezugsberechtigten benannt (vgl. 12), brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

12 Was müssen Sie bei Ihren und unseren Mitteilungen beachten?

- a) Wenn Sie uns etwas zu Ihrem Vertrag mitteilen möchten, müssen Sie dies in Textform tun. Insbesondere müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändert. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, Ihnen Willenserklärungen per Einschreiben an Ihre zuletzt bekannte Adresse zu schicken. In diesem Fall gilt der Brief drei Tage nach seinem Versand als zugegangen.
- b) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die Sie bevollmächtigen, unsere Mitteilungen und Willenserklärungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Teilen Sie uns bitte mit, welche Person dies ist und wie ihre Adresse lautet.

13 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes:

Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir in jedem Fall Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn Sie gegebenenfalls steuerlich nicht im Ausland ansässig sind.

Wenn Sie Ihre Auskunftspflichten verletzen, kann dies dazu führen, dass wir unsere Leistungen an Sie nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die gesetzlich notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

a) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

b) Bezugsberechtigung

Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter). Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

c) Abtretung und Verpfändung

Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

d) Anzeige

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie die Abtretung und Verpfändung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

15 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Ihr Vertrag unterliegt deutschem Vertragsrecht.

16 Wo ist der Gerichtsstand?

a) Als natürliche Person können Sie Klagen gegen uns bei folgenden zuständigen Gerichten erheben:

- an Ihrem Wohnort
- an dem Ort, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben
- an unserem Geschäftssitz oder
- am Ort unserer Niederlassung, in der Ihr Vertrag geführt wird.

- b)** Wir können Klagen gegen Sie beim zuständigen Gericht an Ihrem Wohnort erheben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.
- c)** Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Geschäftssitz haben.

Wir freuen uns auf Sie

Telefon 0800 2214747 (kostenfrei)

www.standardlife.de

Wir sind montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr für Sie da.

Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC
HRB 111481 Amtsgericht Frankfurt am Main
Hauptbevollmächtigte: Richard Reinhard
Rechtsform: Designated Activity Company Limited by Shares nach irischem Recht
Sitz: Dublin (Irland) Register-Nr. 408507
Vertretungsberechtigter Vorstand (Executive Directors): Nigel Dunne, Naomi Dolly, Michael McKenna
Bankverbindung: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
IBAN: DE47300308800300478026 BIC: TUBDDEDD
USt-IDNr. DE319737987

Stand: Dezember 2023
© 2023 Standard Life, alle Rechte vorbehalten